



CH-3003 Bern, PUE, Mea

An den Gemeinderat  
Gemeinde Bonstetten  
Am Rainli 2  
Postfach  
8906 Bonstetten

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: OM – 479/20 332-1

Kontakt: A. Meyer Frund

Bern, 02.02.2021

## **Empfehlung zu den geplanten Abwassergebühren**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen Gemeinderätinnen  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 26. November 2020 hat die Gemeinde Bonstetten dem Preisüberwacher die Unterlagen betreffend die Anpassung der Abwassergebühren zur Überprüfung eingereicht.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

### **1. Rechtliches**

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Bonstetten verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abwasserentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher



an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PÜG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PÜG).

Damit verfügt der Preisüberwacher im Falle der Abwassergebühren der Gemeinde Bonstetten über ein Empfehlungsrecht.

Die neue Gebührenverordnung wurde im Juni 2020 beschlossen. Zu dieser wurde der Preisüberwacher vorgängig nicht angehört. Folglich ist die Gebührenverordnung mit einem formellen Fehler behaftet, spricht, bundesrechtswidrig erlassen worden.

Vorliegende Empfehlung umfasst deshalb in erster Linie die von der Gemeinde Bonstetten nicht eingeholte Stellungnahme des Preisüberwachers zur Gebührenverordnung zuhanden der Gemeindeversammlung. Der Preisüberwacher geht davon aus, dass der Gemeinderat das Reglement der Gemeindeversammlung noch einmal zur Abstimmung unterbreitet.

## 2. Gebührenbeurteilung

### 2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Ihrem Schreiben vom 26. November 2020 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Gemeinderatsbeschluss Nr. 57 vom 17. November 2020; Festsetzung der Gebühren zur Finanzierung der Siedlungsentwässerung
- Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2020 über die Totalrevision der Gebührenverordnung der Siedlungsentwässerung
- Bericht Finanzmanagement Abwasser der swissplan.ch
- Berechnung Abwasser vom 12. Februar 2020
- FAQ Änderung der Bemessungsgrundlagen

### 2.2 Vorgesehene Anpassung

Die Gemeinde Bonstetten sieht vor, die Abwassergebühren per 1. Januar 2021 wie folgt anzupassen:

	<b>bis 31.12.2020</b>	<b>ab 01.01.2021</b>
Mengenpreis:	CHF 3.60/m <sup>3</sup>	CHF 2.40/m <sup>3</sup>
Grundgebühr pro m <sup>2</sup> gewichtete Grundstückfläche:		CHF 0.16/m <sup>2</sup>

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen zu den Benützungsgebühren.

Es wird nicht mit Mehreinnahmen gerechnet. Die Anschlussgebühren wurden schon im Rahmen der nicht unterbreiteten Verordnungsanpassung erhöht.



### 2.3 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser<sup>1</sup> und wird auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife<sup>2</sup> abgestellt.

### 2.4 Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten

Swissplan grenzt die Kosten gemäss den Vorgaben des Preisüberwachers ab.

### 2.5 Nutzerkreis und andere Finanzierungsquellen

Es ist auch abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob die Gemeinden und die Kantone ihren Anteil für die Strassenentwässerung bezahlen und der Verbrauch der Gemeinde insgesamt korrekt verrechnet wird. Auch weiterverrechnete Leistungen sind bei der Gebührenkalkulation auf der Ertragsseite zu erfassen.

Verfügt das Unternehmen über offene Reserven, die in den nächsten 5 bis 10 Jahren nicht vollständig für die Finanzierung von Investitionen notwendig sind, werden auch diese zur Kostendeckung herangezogen.

Mit dem neuen Gebührenreglement ist vorgesehen, dass auch die Gemeinden und der Kanton für die Strassenentwässerung bezahlen.

Gemäss den vorhandenen Planzahlen werden die noch vorhandenen offenen Reserven für die Finanzierung der Investitionen in den nächsten 5 Jahren benötigt.

### 2.6 Gebührenmodell

Ein grosser Teil der Kosten der Abwasserentsorgung fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollte bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50% der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren generiert werden. Bei der Siedlungsentwässerung machen die Kosten der Regenwasserableitung einen bedeutenden Teil der Gesamtkosten aus. Ein verursachergerechtes Gebührenmodell im Bereich Abwasser beinhaltet daher auch eine Regenwassergebühr.

Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponente unterschiedlich. Mit einer einheitlichen Taxe pro Anschluss sollte nicht mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen generiert werden. Eine einheitliche Taxe pro Wohnung sollte auch bei Einpersonenhaushalten nicht höher sein als die Belastung durch die Verbrauchsgebühr. Ist der Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren höher, sollten die Bemessungskriterien sich vermehrt an den Einflussfaktoren für die Bemessung der Infrastruktur ausrichten. Am besten gerecht werden dieser Forderung die Belastungswerte (resp. Load Units) gemäss SVGW, im Abwasserbereich kombiniert mit der verdichteten entwässerten Fläche. Die Erfassung und Nachführung der Belastungswerte ist administrativ sehr aufwändig, kann aber durch das Bilden von Tranchen mit einer leicht degressiven Ausgestaltung vereinfacht und verursachergerechter (Degressivität) gestaltet werden. Bedeutend einfacher ist der Staffeltarif, im Abwasserbereich auch wieder kombiniert mit der verdichteten entwässerten Fläche. Der Staffeltarif ist jedoch nicht geeignet in Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil.

---

<sup>1</sup> <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>.

<sup>2</sup> <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>.



Der Preisüberwacher empfiehlt generell die von den Verbänden aktuell empfohlenen Modelle. Explizit **nicht** empfehlen kann er die Modelle, welche auf zonengewichteten Grundstückflächen beruhen. Diese führen oft zu störenden Einzelfällen, sind für die Bürger im Allgemeinen unverständlich und führen in gemischten und Industriezonen zu Gleichbehandlungen von Fällen, die offensichtlich völlig unterschiedlich sind. Problematisch ist dieses Modell auch bei Fusionen von Gemeinden mit unterschiedlichen Bauzonen oder bei Umzonungen. Auch der VSA/OKI empfiehlt dieses Modell in seiner neusten Empfehlung nicht mehr.

Zusätzlich zu den von den Fachverbänden präferierten Modellen sind aus Sicht des Preisüberwachers auch Kombinationen von Gebühren pro Anschluss mit Gebühren pro Wohnung, je nach Gebührenanteil zusätzlich abgestuft nach Wohnungsgrösse geeignet für die Bemessung der Grundgebühr (vgl. Beilage «Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung»).

## 2.7 Gebührenhöhe und Kostendeckung

Die geplanten Gebühren decken nur die anrechenbaren jährlichen Kosten, zuzüglich der allenfalls zulässigen Vorfinanzierung. Die Beiträge aller Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Die geplanten Gebühreneinnahmen sind mittelfristig notwendig.

## 2.8 Gebührenanpassung

Damit eine Gebührenerhöhung unbedenklich ist, muss sichergestellt sein, dass die Erhöhung nur in begründeten Fällen für gewisse Benutzergruppen höher ausfällt als für andere. Je nachdem, über welche Gebührenkomponente die Erhöhung erfolgt, trifft sie verschiedene Benutzergruppen unterschiedlich stark. Auch die Gebühren für die Grossverbraucher müssen ihrem Anteil an den langfristigen Grenzkosten entsprechen und dürfen nicht überproportional erhöht werden.

Führt die Gebührenanpassung zu einer Erhöhung der wiederkehrenden Gebühren um mehr als 30 %, sollte eine Etappierung der Erhöhung geprüft werden.

Das vorgesehene Gebührenmodell führt namentlich in Industriezonen zu sehr starken Erhöhungen. Der Nachweis, dass die betroffenen Betriebe bisher die von ihnen verursachten Kosten nicht zu decken vermögen, wurde nicht erbracht.

Da mit den geplanten wiederkehrenden Gebühren keine Erhöhung der Einnahmen vorgesehen ist, empfiehlt der Preisüberwacher mit der Gebührenanpassung zuzuwarten bis die Gemeinde über eine nicht mit einem rechtlichen Mangel behaftete Gebührenverordnung verfügt.

## 2.9 Anschlussgebühren

Es gibt verschiedene anwendbare Methoden für die Bemessung von Anschlussgebühren. Da es sich in der Regel um relativ hohe einmalige Beiträge handelt, ist aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung bestehender und neuer Anschliessender von starken Änderungen abzusehen. Der Wechsel der Berechnungsbasis bei den Anschlussgebühren ist daher besonders heikel. Wenn sich also ein Wechsel aufdrängt, sollte dieser nicht gleichzeitig mit einer Gebührenanpassung erfolgen, um zu grosse Gebührensprünge zu vermeiden. Generell empfiehlt der Preisüberwacher bei Anpassungen dafür zu sorgen, dass die Gebühren für keine Gebäudeart um mehr als 20 % verändert werden.



Die beschlossene Anpassung der Anschlussgebühren führt zu starken Erhöhungen für verschiedene Gebäudearten respektive Zonenkategorien. Solch starke Anpassungen werden vom Preisüberwacher als missbräuchlich eingestuft.

### 3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PÜG empfiehlt der Preisüberwacher dem Gemeinderat der Gemeinde Bonstetten:

- ***Vorerst auf die Anpassung der Gebühren zu verzichten.***
- ***Die Verordnung entsprechend den Empfehlungen des Preisüberwachers anzupassen und der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.***

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PÜG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeindeversammlung der Gemeinde Bonstetten:

- ***Nochmals über die – gemäss Empfehlungen des Preisüberwachers angepasste – Verordnung zu bestimmen.***
- ***Auf die Einführung der Grundgebühren auf Basis von zonengewichteten Grundstückflächen zu verzichten und stattdessen ein anderes vom Preisüberwacher oder den Fachverbänden empfohlenes Modell zur Erhebung der Grundgebühren zu verwenden.***
- ***Bei der Wahl des neuen Modells für die Anschlussgebühren darauf zu achten, dass für keine Kategorie von Bauten eine Erhöhung der Anschlussgebühren von mehr als 20 Prozent resultiert.***

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PÜG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir diese Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls die vorliegende Empfehlung aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie mit der Mitteilung Ihres Entscheides diese zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse

Stefan Meierhans  
Preisüberwacher

Beilage: - Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:  
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>

